



Blankenburger FV 1921 e.V.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

1) Auszug aus der Vereinssatzung

Grundlage des Kinder- und Jugendschutzes bilden insbesondere die in §13 Abs. 2a der Vereinssatzung verankerten Werte der sportlichen Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit.

2) Vereinslogan

Wir für Blankenburg

3) Vorstandsbeschluss

Der Vorstand des Blankenburger FV 1921 e.V. hat das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept gemäß §14 der Vereinssatzung als verbindliche Vereinsordnung am 25.06.2026 beschlossen.

Das Konzept bildet die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins. Alle Funktionsträger*innen im Nachwuchsbereich verpflichten sich zur Einhaltung der festgelegten Grundsätze und des Verhaltenskodexes.

4) Referenz auf der Vereinswebseite

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist auf unserer Vereinswebsite einsehbar:
<https://www.bfv1921.de/Der-Verein/Unsere-Schutzbeauftragte/>

5) Ansprechpartner im Verein

a) Qualifizierte Kinderschutzbeauftragte:

Doreen Kraus
schutzbeauftragte@bfv1921.de
0160 / 94961899

Die Kinderschutzbeauftragte ist vertrauliche Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen, Unsicherheiten oder Fragen zum Kinder- und Jugendschutz. Sie koordiniert vereinsinterne Maßnahmen, begleitet Betroffene im Rahmen ihrer Möglichkeiten und vermittelt bei Bedarf an externe Fachstellen weiter.

b) Verantwortlichkeit auf Vorstandsebene:

Torsten Jahns
schutzbeauftragte@bfv1921.de
0170 / 5158743

6) Grundsatz

Der Blankenburger FV 1921 e.V. ist offen für alle Bürger*innen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Unsere Funktionsträger verstehen die Sensibilisierung und Thematisierung des Kinder- und Jugendschutzes als Qualitätsmerkmal der ehrenamtlichen Nachwuchsarbeit.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

7) Präventionsmaßnahmen im Verein

- Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes im Verhaltenskodex
- Grundsatz und Leitbild: Kinder- und Jugendschutz = Qualitätsmerkmal
- Qualifizierung und Benennung eines Kinderschutzbeauftragten
- Bewusstsein im Vorstand, sowie bei den Trainer*innen/ Betreuer*innen und Eltern schärfen
- Präventionsnetzwerke initiieren (z.B.: Fachberatungsstellen, Jugendamt, Kinderschutzbund)
- Definition von grundlegenden Verhaltensregeln zu einem wertschätzenden Umgang
- Hospitation von Kinder- und Jugendveranstaltungen durch Kinderschutzbeauftragten
- Vereinskultur des Hinsehens und der Enttabuisierung schaffen
- Durchführung von Vereinsangeboten zur Information, Stärkung, Selbstbehauptung und Partizipation, um Kinder und Jugendliche gezielt in der Persönlichkeitsentwicklung zu stärken
- Kommunikation nach außen (z.B.: Webseite, Social Media, Flyer, Plakate, Elternarbeit)
- Qualifizierungsangebote für Funktionäre bewerben und selbst anbieten

a) Führungszeugnis

Für alle Personen, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, trainieren, beaufsichtigen oder begleiten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Hierzu zählen insbesondere Trainer*innen, Betreuer*innen, Nachwuchsfunktionär*innen sowie weitere Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich durch die Kinderschutzbeauftragte in Abstimmung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied.

Es wird ausschließlich dokumentiert:

Name der Person

Datum der Einsichtnahme

Datum der erneuten Vorlagefrist

Eine Kopie des Führungszeugnisses wird nicht dauerhaft gespeichert.

Wird die Vorlage verweigert, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich nicht möglich.

Bei einschlägigen Eintragungen gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen. In Zweifelsfällen erfolgt eine vertrauliche Prüfung durch den Vorstand. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat hierbei oberste Priorität.

b) Sensibilisierung, Schulung und gemeinsame Erarbeitung von Verhaltensregeln

Im Rahmen der Nachwuchstrainersitzung am 04.06.2026 erfolgte eine vereinsinterne Informations- und Sensibilisierungsveranstaltung zum Kinder- und Jugendschutz.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Blankenburger FV 1921 e.V. wurde den Nachwuchstrainer*innen vorab digital zur Verfügung gestellt.

Inhalt der Kurzschulung waren insbesondere:

- Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
- Nähe und Distanz im Trainings- und Spielbetrieb
- Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Kommunikationsstandards im persönlichen und digitalen Austausch
- Handlungsabläufe und Zuständigkeiten bei Verdachtsfällen
- Rolle der Kinderschutzbeauftragten und externer Beratungsstellen

Die grundlegenden Verhaltensregeln wurden gemeinsam mit den Übungsleiter*innen reflektiert, besprochen und als verbindliche Grundlage der Nachwuchsarbeit bestätigt.

Neue Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionsträger*innen werden im Rahmen ihrer Aufnahme in den Nachwuchsbereich in die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes eingewiesen.

Darüber hinaus informiert der Verein regelmäßig über weiterführende Schulungs- und Qualifizierungsangebote der Sportjugend, des Fußballverbandes sowie externer Fachstellen und unterstützt die Teilnahme im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.

c) Kommunikation und Transparenz

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird auf der Vereinswebsite veröffentlicht und allen Nachwuchstrainer*innen zugänglich gemacht. Eltern, Kinder und Jugendliche werden im Rahmen von Elternabenden, Vereinsinformationen sowie bei Bedarf im Trainings- und Spielbetrieb über Ansprechpartner, Beschwerdewege und Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes informiert.

8) Kommunikationsregeln

Verbale Kommunikation:

- respektvolle Sprache
- keine Geheimnisse
- Transparenz gegenüber Eltern
- Einzelgespräche nur transparent
- Keine Sonderrolle einzelner Kinder
- Kritik nie bloßstellend

Digitale Kommunikation:

- Kommunikation möglichst über Eltern oder Gruppen
- keine privaten Nachrichten spätabends
- keine verschwindenden Nachrichten
- keine privaten Social-Media-Kontakte zu Minderjährigen ohne Vereinsbezug
- Transparenz gegenüber Eltern

9) Datenschutz / Foto- und Medienregelung

Umgang mit Fotos, Videos und Social Media:

- Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten
- keine entwürdigenden Darstellungen
- keine privaten Fotos von Minderjährigen auf Trainerhandys
- WhatsApp-Gruppen transparent gestalten
- keine privaten Einzelchats

10) Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und Eltern können sich jederzeit vertraulich wenden an:

- Trainerteam
- Jugendleitung
- Kinderschutzbeauftragte
- Vorstand

Meldungen werden vertraulich behandelt.

11) Interventionsmaßnahmen im Verein

- Zuhören („offenes Ohr“)
- Betroffener*in Glauben schenken
- Kinderschutzbeauftragten bei Auffälligkeiten informieren
- Keine Ermittlungen durchführen, sondern Unterstützung anbieten
- Schriftliche Dokumentation
- Schutz der*des Betroffenen
- Keine Vorverurteilung des*der Täter*in

Vorgehen bei Verdachtsfällen:

- Stufe 1 – Wahrnehmung
 - Beobachtung ernst nehmen
 - keine Wertung
 - keine Befragung des Kindes
- Stufe 2 – Dokumentation
 - Datum
 - Uhrzeit
 - Ort
 - konkrete Aussage/Wahrnehmung
 - keine Interpretation
- Stufe 3 – Information
 - sofortige Information der Kinderschutzbeauftragten
- Stufe 4 – Risikoabwägung
 - Gespräch mit Vorstand
 - ggf. externe Fachberatung
- Stufe 5 – Einschaltung externer Stellen
 - Jugendamt
 - Polizei (bei akuter Gefahr)
 - Fachberatungsstellen
- Stufe 6 – Schutzmaßnahmen
 - Kontaktbeschränkung
 - Suspendierung vom Trainingsbetrieb

Der Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen hat dabei stets oberste Priorität.

Zuständigkeiten und Kommunikation im Krisenfall

Die Koordination im Verdachtsfall erfolgt durch die Kinderschutzbeauftragte in enger Abstimmung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied. Entscheidungen über vereinsinterne Schutzmaßnahmen trifft der Vorstand.

Eine Kommunikation gegenüber Öffentlichkeit, Presse, sozialen Medien oder vereinsfremden Dritten erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und der Schutz der Betroffenen haben oberste Priorität.

12) Netzwerk: Externe Ansprechpartner und Beratungsstellen

Sportjugend Sachsen-Anhalt e.V.	Beratung, Fortbildung, Prävention	0345-5273-167
Wildwasser Magdeburg e.V.	Fachberatungsstelle	0391-2515417
Weisser Ring	Opferhilfe, Prävention	0345-2902520
Kinderschutzbund Sachsen-Anhalt	Beratung, Prozessbegleitung, Kurse	0391-7347393
Bundesweite Telefon Beratungsstelle	Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800-2255530
Bundesweite Telefon Beratungsstelle	Berta – Anlaufstelle	0800-3050750
Elterntelefon	Anonym und kostenlos	0800-1110550
Kinder- und Jugendtelefon	Anonym und kostenlos	116111

Jugendamt Landkreis Harz
Schwanebecker Straße 14
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 / 5970-2162 oder 03941 / 5970-2169
FAX: 03941 / 5970-1364-49 oder 03941 / 5970-1364-06
E-Mail: jugendschutz@kreis-hz.de

13) Wissenswertes zum Kinder- und Jugendschutz

Grenzverletzungen:

- unangemessenes Nahekommen (z.B. ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperstellen)
- Kosenamen (z.B. „Süße/r“, „Schatz“)
- Gespräche / Befragung über intime Themen
- „Glotzen“
- Kommentierung des Körpers
- Wichtig: - Grauzone
 - a) Kann absichtlich und unabsichtlich passieren
 - b) Auslöser: Unwissenheit, Unüberlegtheit
 - c) Ausschlaggebend für Bewertung
 - d) Subjektives Empfinden des Betroffenen
 - e) Alter und (Macht-)Position des Verursachers
 - f) Häufigkeit: kontinuierliche Grenzverletzungen können Vorstufe von sexualisierter Gewalt sein

Formen von Gewalt

Kindeswohlgefährdung:

- ist die andauernde/ wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen
- Handlungen, die zu Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen
- kann aktiv oder passiv erfolgen
- mögliche Formen: (A) Vernachlässigung (B) Misshandlung und Gewalt

(A) Vernachlässigung

Dem Kind werden Bedürfnisse verweigert (Verwahrlosung)

- Körperlich: Hygiene, Nahrung, Kleidung
- Beispiele: mangelnde Versorgung, fehlende Hygiene, unangemessene Kleidung, fehlende Fürsorge, Trinkverbot
- Seelisch: Schutz, Betreuung
- Beispiele: bestimmte Kinder nicht beachten, Auffälligkeiten nicht wahrnehmen, Mobbing dulden

(B) Misshandlung und Gewalt

Psychische Gewalt

- Beschimpfung, Ignoranz, Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung, Bedrohung, „Unter Druck setzen“

Körperliche Gewalt

- Schlagen, Treten, Schubsen, Beißen, Schütteln

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Verbale und gestische sexuelle Belästigungen
- Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige
- Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, Film-/ Fotoaufnahmen an Minderjährige

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- Unangenehme und unangemessene Berührungen
- Sexuelle Berührungen (z.B. Leistengegend)
- Vergewaltigung

Risiken im Sport:

- Körperkontaktsportarten (z.B. Fußball)
- Umkleide- und Duschsituationen in Sportanlagen
- Ausflüge sowie gemeinsamen Autofahrten und Übernachtungen
- Abgeschirmte Situationen
- Ehrenamtliche Strukturen / Personalmangel
- Hierarchien und Abhängigkeiten (Altersgefälle, Geschlechterverteilung / -hierarchien)
- Leistungsorientierung

Grundlegende Verhaltensregeln für Funktionäre:

- Priorität: Vier-Augen-Prinzip (z.B. Auftreten als Trainerteam)
- Sensibilität bei Körperkontakt (z.B. beim Anleiten)
- Abwägung bei Umkleidesituationen (z.B. getrennte Kabinen anbieten)
- Meidung von Duschsituationen (z.B. Intimsphäre wahren)
- Achtsamkeit beim Umgang mit Foto- und Videomaterial (z.B. WhatsApp Gruppe)
- Getrennte Übernachtungen bei Ausflügen (z.B. bei Camps)
- Keine Mitnahme in den Privatbereich (z.B. kein gemeinsames Filmgucken)
- Keine Privatgeschenke (z.B. keine Süßigkeiten für einzelne Kinder/Jugendliche mitbringen)
- Einzeltraining nur im Beisein der Erziehungsberechtigten bzw. eines weiteren Trainers
- Transparenz im Handeln (z.B. Kommunikation mit den Eltern)

Täter*innen Strategien:

- Sexualisierte Atmosphäre beim Training (z.B. sexualisierte Sprache, anzügliche Witze)
 - Strafen für Kleinigkeiten und wehrhaftes Verhalten
 - sich unentbehrlich machen, da hoher Vertrauensvorschuss und Dankbarkeit
 - Beliebtheit bei Eltern „Sich rantasten“: erst WhatsApp Nachrichten, dann tätliche Übergriffe
 - Geschenke und Versprechungen
 - Extra-Forderung eines Kindes (ggf. Komplimente)
 - Extra-Trainingseinheiten, um 1:1 Situationen zu schaffen
 - Kombination mit Schlägen, physischer und psychischer Gewalt (zum Schweigen bringen)
 - Drohungen gegenüber der Familie
 - Manipulation des Vorstandes
 - besonders engagiert
 - entlastet Mitstreiter von unangenehmen Aufgaben
 - guter Kontakt zum Vorstand oder ist selbst im Vorstand
 - große Nähe zu den Kindern, sehr beliebt
- Folge: Vereinsvertreter vertrauen der Person*

Manipulation der Eltern

- Hilfreicher Ansprechpartner*in für Sorgen und Nöte
 - Hilft Eltern bei Schwierigkeiten (auch privat)
 - Falsche Informationen über das Kind
- Folge: Eltern vertrauen der Person*

Manipulation der Betroffenen

- Auswahl von wehrlosen, bedürftigen oder einsamen Kindern
 - Vertrauen gewinnen, Abhängigkeiten herstellen (Isolation)
 - Testhandlungen, Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen
 - Schuld- und Schamgefühle ausnutzen
 - Sprechverbote und Drohungen
 - Gezielte Auswahl des Ortes (um mit dem*der Betroffenen allein zu sein)
 - Materielle Zuwendungen bzw. Geschenke
 - Entkräften moralischer Standards („Das machen alle so“)
- Folge: Kinder und Jugendliche trauen sich nicht etwas zu sagen*

14) Verhaltenskodex

- ➔ Verhaltenskodex des Blankenburger FV 1921 e.V. für Spieler*, Eltern und Trainer:
<https://www.bfv1921.de/Dein-BFV-Fanshop/Mitgliedschaft/>

15) Evaluation und Weiterentwicklung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Blankenburger FV 1921 e.V. wird als lebendiges Dokument verstanden und regelmäßig überprüft sowie weiterentwickelt.

Eine Evaluation erfolgt mindestens **einmal jährlich** durch die Kinderschutzbeauftragte in Abstimmung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied, sowie der Jugendleitung. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung bei besonderen Anlässen, insbesondere:

- nach relevanten Vorfällen oder Verdachtsfällen
- bei rechtlichen oder verbandlichen Änderungen
- nach neuen Erkenntnissen im Kinder- und Jugendschutz
- bei vereinsinternem Anpassungsbedarf

Trainer*innen, Betreuer*innen, Eltern sowie Kinder und Jugendliche können Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge jederzeit an die Kinderschutzbeauftragte oder den Vorstand richten. Ziel ist es, den Kinder- und Jugendschutz im Blankenburger FV 1921 e.V. dauerhaft weiterzuentwickeln und den sich wandelnden Anforderungen einer sicheren und wertschätzenden Vereinsarbeit anzupassen.

Blankenburg, 25. Juni 2026